

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 10.

Freitag den 10. Januar.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 8. Januar.

Heute begann die Berathung des vom Abgeordneten Schäffer im Namen der ersten Deputation erstatteten Berichtes über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt: das Pensionswesen und dessen Gesamtbeträge auf ein richtiges Verhältniß zu dem gesammten Staatsaufwande nach und nach zurückzuführen, wie dies in den dem Entwurfe beigegebenen Motiven mit so großer Vollständigkeit entwickelt worden, daß die Deputation eines nähern Eingehens auf den Gegenstand im Allgemeinen überhoben zu sein geglaubt hat. Mit um so lebhafterer Ergiebigkeit wurde die allgemeine Debatte in der Kammer über die Ansichten der Mehrheit und Minderheit der Deputation geführt. Für jene, welche im Wesentlichen sich der Regierungsvorlage anschloß, ohne dieselbe jedoch in allen ihren Theilen zu empfehlen, wie bei den einzelnen Paragraphen näher bezeichnet werden wird, erklärten sich die Abgg. Thiersch und Rittner, wogegen die Abgg. Dehne, Unger, Huth und Heyn zu Gunsten der Minorität sprachen, welche noch weitere Reductionen der Pensionsbeträge, als von der Majorität geschah, zur Annahme empfohlen hatte. Am weitesten ging der Abg. Riedel, welchem die von der Minderheit beantragten Beschränkungen noch nicht genügten, und der von diesem Standpunkte das ganze Gesetz als ein dem Pensionswesen allzuförderliches verwarf. Ueber dieses letztere wurden von einzelnen Rednern mannichfache Klagen und Ausstellungen ausgesprochen, wobei es nicht an vergleichenden Bezügen auf das Verhältniß der Staatsdiener mit den übrigen Staatsbürgern fehlte. Ihren Gegnern gegenüber vertheidigten die Staatsminister v. Friesen und Schinsky die von der Regierung in dem Entwurf verfolgten Grundsätze in ausführlicheren Darlegungen und Widerlegungen einzelner in der Kammer gemachten Bemerkungen, in welcher Beziehung der Erstgenannte dem Wunsche des Abg. Riedel, daß die Freiheit, zu beliebiger Zeit aus dem Staatsdienste zu treten und Pension zu genießen, eingeschränkt werde, die betreffende Bestimmung in dem Staatsdienergesetze vom J. 1835 entgegenhielt und die Unnöthigkeit der vom Abg. Unger angeregten Gründung einer Pensionscasse darthat. Ein Hauptgewicht legten beide Minister darauf, daß der Staat die Pflicht habe, Liebe zum Staatsdienst zu befördern und durch Herbeiziehung fähiger Kräfte seine Interessen zu wahren. Diesen Punkt führte, nachdem Staatsminister v. Friesen ihn erörtert, Staatsminister Schinsky weiter aus, indem er darauf hinwies, daß durch das Staatsdienergesetz den Staatsdienern manche frühere Vortheile genommen worden; dagegen haben die Arbeiten und die Ansprüche sich vermehrt, und die Verantwortung sei groß. Die Gehalte aber seien nicht zu hoch und nicht höher, als in den übrigen Staaten. Der Staatsdienst habe also an und für sich einen geringen Reiz, und dieser bestehe nur darin, daß der Staatsdiener die Bürgerschaft habe, im Alter gegen Mangel geschützt zu sein und nach seinem Tode die Seinigen zu hinterlassen. Diesen geringen Reiz solle man also dem Staatsdienst nicht nehmen. Ubrigens sei zu bedenken, daß die Vorbereitungen auf den Staatsdienst langwierig und kostbar, oft mit bedeutenden Opfern verbunden seien und daß derselbe die ganze Zeit im Anspruch nehme. Der Staatsdiener könne und dürfe keinem Nebenberuf nachgehen und habe weder einen Stellvertreter,

noch hinterlasse er den Seinigen ein Geschäft, das fortgesetzt werden könne. Dies sei auf die Einwendung Derer zu antworten, welche gesagt, daß für die übrigen Staatsbürger auch Niemand Sorge. Nach Ausgleichung eines Mißverständnisses zwischen den Abgg. Thiersch und Riedel, welcher letztere des erstern Aeußerung, man wolle von gewisser Seite die Staatsdiener in den Roth ziehen und sie auf ihre alten Tage in erbärmliche Umstände versetzen, irthümlich, wie Thiersch erklärte, auf sich bezogen hatte, und nach dem Schlussworte des Referenten Schäffer wurde die allgemeine Debatte geschlossen und die Kammer wendete sich zur Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Nach §. 1 desselben soll die Höhe des Wartegeldes der Vorkände der Ministerien auf den Betrag von 3000 Thln. bestimmt bleiben, während dasselbe bei allen übrigen Staatsdienern die Summe von 2000 Thln. nicht übersteigen darf. Die Deputation, die Ansicht verfolgend, daß auch hierin eine Gleichheit herbeizuführen sei, beantragt, daß das Wartegeld der Vorkände der Ministerien den höchsten Satz des Wartegeldes aller übrigen Staatsdiener nicht überschreite, mithin ebenfalls 2000 Thlr. nicht überschreite. Gegen diese Ansicht erhob sich zunächst Staatsminister von Friesen, indem er den Unterschied auseinandersetzte, welcher zwischen den Ministern und den übrigen Staatsbeamten obwalte, indem jene beim Austritt aus ihrer Stelle eine andere mit nur $\frac{3}{5}$ ihres frühern Gehalts annehmen müßten. In gleicher Weise erklärte sich Staatsminister Schinsky gegen den Antrag der Deputation, indem er jenen Unterschied noch näher erörterte, nachdem er sich vorher zu dem Beweise erboten, daß er seine oratio pro domo halte. Ein Minister könne ohne Angabe von Gründen in eine andere Stelle oder auf Wartegeld gesetzt werden und sei dadurch übler gestellt, als alle übrigen Staatsdiener. Auch dürfte wohl bei dem Wartegeld einige Rücksicht auf den frühern Gehalt genommen werden, und eben so sei zu bedenken, daß, nach der Interpretation der damaligen Stände, das in §. 9 des Staatsdienergesetzes genannte Wartegeld kein eigentliches Wartegeld sei, sondern nur „die Natur desselben“ habe. Nachdem der Referent zur Vertheidigung der Deputation gesprochen, stellte Abgeordneter v. d. Planitz einen Vermittelungsantrag dahin, daß der in §. 9 des Staatsdienergesetzes vorgeschriebene Zulieferungsgehalt bei den Ministern auf 2500 Thlr. reducirt werden, dagegen der in §. 19 aufgenommene Zulieferungsgehalt aller übrigen Staatsdiener die Summe von 2000 Thln. nicht übersteigen möge. In Folge dieses Antrags stellte (nachdem sich Abg. Sachse aus Gründen der Gerechtigkeit für die Regierungsvorlage erklärt) Abg. von Rostk einen andern Antrag auf Rückgabe des §. 1 zur anderweitigen Begutachtung in der Deputation, welcher zahlreich unterstützt, aber auf Anregung des Referenten eine lange Debatte über seine formelle Statthaftigkeit veranlaßte. Dieser fand ihn nämlich zu allgemein, so daß er die Deputation in Verlegenheit bringen würde und Abg. Sachse bestritt die formelle Zulässigkeit auf Grund der Landtagsordnung. Dagegen nahmen sich, außer dem Präsidenten, der Abg. Meißel, Vicepräsident von Eriegern (der seinen materialen Inhalt bekämpfte) von der Planitz und von Zetschke des Antrags als formell gültig an, während Rittner ihn für überflüssig fand. Nachdem geraume Zeit über Erörterung der Zweifelsfrage verfloßen und außerdem der angeregte Begriff des parlamentarischen Rücktritts eines Ministers betrachtet worden war — der sogenannte parlamentarische Rücktritt fällt, wie Staatsminister Schinsky bemerkte, nicht unter §. 9, und in diesem Falle erhält nach der Entscheidung des sächsischen Staatsgerichtshofs ein abtretender Mi-